

**Verordnung
des Landratsamtes Weilheim-Schongau über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
vom 01. Juli 2011**

- T A X I T A R I F O R D N U N G -

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) sowie des § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010 (GVBl. S. 128) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg und Ostallgäu.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Für Fahrten, die nicht außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis (verkehrs- und kundenbedingt) und den Zuschlägen zusammen.

Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 3,00 €.

Der Mindestfahrpreis beträgt 3,20 €.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Zeitpreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1

- 0 – 5 Kilometer (0,20 € pro 125,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,0 km/h)	1,60 €
- 5 - 10 Kilometer (0,20 € pro 133,3 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,0 km/h)	1,50 €
- ab 10 Kilometer (0,20 € pro 142,9 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,1 km/h)	1,40 €

Tarifstufe 2

Der Zeitpreis beträgt (verkehrs- und kundenbedingt)	
je 30 Sekunden	0,20 €
je Stunde	24,00 €

(3) Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrt in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I ab Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in die Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

(4) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand- gepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Blindenhund	frei

c) Großraumtaxi

Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	5,00 €
--	--------

d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 1,00 €

e) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 20,00 €

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Fahrpreis zu bezahlen.

(7) Nebenleistungen (außerhalb der Beförderung) sind gesondert zu vergüten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrt sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (§ 51 Abs. 2 PBefG) zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für gesamte Wartezeit 0,40 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und des Umsatzsteuersatzes sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden
- Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, die Vorauszahlung nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung und der geltenden Taxiordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrzeugführer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung (Taxitarifordnung) tritt am 01. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung (Taxitarifordnung) des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 24 vom 15.12.2005) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 01. Juli 2011
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU



Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Hinweis: Die amtliche Veröffentlichung der Taxitarifordnung erfolgte im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 14/2011 vom 15.07.2011.